



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture et
du sport DICS

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Rue de l'Hôpital 1, 1701 Fribourg

T +41 26 305 12 06, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/dics

Freiburg, 18. Dezember 2017

Reglementarischer Rahmen für ein Pilot-Projekt bezüglich eines zweisprachigen Klassenzugs an der Orientierungsschule der Region Murten

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf die Artikel 12 und 24 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG);

gestützt auf Artikel 26 des Reglements vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR);

gestützt auf die Richtlinien vom 13. Oktober 2016 betreffend Klassentypwechsel und Durchlässigkeit an der Orientierungsschule;

gestützt auf das Konzept vom 17.11. 2017 der OSRM und CORM für zweisprachige Klassenzüge;

gestützt auf die positiven Stellungnahmen der Gemeinde Murten, der zuständigen Schulinspektoren und Schuldirektoren

in Erwägung:

Der Kanton Freiburg erachtet seine besondere Lage an der Sprachgrenze als Reichtum und Vorteil und will das Verständnis zwischen den französisch- und deutschsprachigen kulturellen Gemeinschaften fördern, dies insbesondere auch im Rahmen der obligatorischen Schule. Somit bewilligt die EKSD die Umsetzung eines zweisprachigen Klassenzugs im Rahmen eines Pilot-Projekts an der Orientierungsschule Murten.

erlässt folgende Bestimmungen:

Art. 1 Anwendungsbereich und Definition

¹ Vorliegender reglementarischer Rahmen bestimmt die administrative Zugehörigkeit im Allgemeinen, den Klassentypus, den Klassentypuswechsel, die Durchlässigkeit und den Inhalt des Zeugnisses der Schülerinnen und Schüler des zweisprachigen Klassenzugs an der Orientierungsschule Murten.

² Die Einzelheiten der Umsetzung liegen in der Kompetenz der Ämter für den deutsch- und französischsprachigen obligatorischen Unterricht.

³ Unter einem zweisprachigen Klassenzug versteht man Immersionsunterricht gemäss Vorschlag 9 des Kantonalen Sprachenkonzepts, umgesetzt in einem Klassentypus für die Dauer des gesamten Zyklus (9^H-11^H).

Art. 2 Administrative Zugehörigkeit

¹ Ein zweisprachiger Klassenzug, bestehend aus Schülerinnen und Schülern der zwei Sprachabteilungen, untersteht der administrativen Verantwortung einer einzigen Sprachabteilung.

² Die Zugehörigkeit der Klassenlehrperson bestimmt die Zugehörigkeit des Klassenzugs zur Sprachabteilung.

³ Die administrative Zugehörigkeit des zweisprachigen Klassenzugs bleibt während der gesamten OS-Zeit (9^H-11^H) in der Verantwortung derselben Sprachabteilung.

Art. 3 Klassentypus des zweisprachigen Klassenzugs

Die Schuldirektoren beider Sprachabteilungen bestimmen gemeinsam den Klassentypus des zweisprachigen Klassenzugs (Progymnasial-, Sekundar- oder Realklasse). Eine Vermischung der Klassentypen ist nicht gestattet.

Art. 4 Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit

¹ Die Schülerin oder der Schüler kann jeweils am Ende des Schuljahres den zweisprachigen Klassentypus verlassen. In diesem Fall

- a) besucht sie oder er den gleichen Klassentypus seiner ursprünglichen Sprachabteilung, falls ihre oder seine schulischen Leistungen genügend sind.
- b) wechselt sie oder er in einen leistungsstärkeren Klassentypus ihrer oder seiner ursprünglichen Sprachabteilung, wenn sie oder er die Bedingungen von Art. 6 der Richtlinien betreffend Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit an der Orientierungsschule erfüllt.

² Während der 9^H und anschliessend am Ende jedes Semesters der 10^H und 11^H wechselt sie oder er in den leistungsschwächeren Klassentypus ihrer oder seiner ursprünglichen Sprachabteilung, wenn sie oder er die Bedingungen von Art. 7 der Richtlinien betreffend Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit an der Orientierungsschule erfüllt.

Art. 5 Schulzeugnis

¹ Die Schülerin oder der Schüler erhält das Schulzeugnis des Klassentypus und der Sprachabteilung, welcher der zweisprachige Klassenzug angehört.

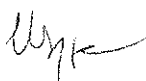
² Die Fächer und die Resultate werden in der unterrichteten Sprache (Deutsch oder Französisch) ausgewiesen.

³ Im Schulzeugnis wird vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler eine zweisprachige Klasse besucht hat.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Der zweisprachige Klassenzug kann ab Beginn des Schuljahres 2018/19 umgesetzt werden. Das Pilot-Projekt wird begleitet und regelmässig evaluiert, mindestens am Ende des jeweiligen Schuljahres.

² Die Ämter für den deutsch- und französischsprachigen obligatorischen Unterricht gewähren die Umsetzung des vorliegenden reglementarischen Rahmens und sind für die Begleitung und Evaluation des Projekts besorgt. Sie informieren den Erziehungsdirektor.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor